



c/o Musikschule „J.F.Fasch“  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5  
39261 Zerbst/Anhalt

## **Jahresmitgliederversammlung 2017**

Liebe Mitglieder,

wir laden Sie ganz herzlich ein zur diesjährigen Mitgliederversammlung

**am Donnerstag, 19. Oktober 2017, 18.30 Uhr,  
im Hotel-Restaurant Rephuns Garten in Zerbst/Anhalt**

### Tagesordnung

1. Begrüßung/Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Diskussion zu TOP 3.-5.
7. Entlastung des Vorstandes
8. Satzungsänderung (siehe Anlage)
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Wahl des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Bericht aus der Musikschule
13. Sonstiges

Zerbst, 3. Oktober 2017

gez. Dr. Stephan Riemschneider

### **Vorschläge zur Änderung der Satzung (TOP 8)**

Die Änderung der Satzung ist notwendig, weil sich die äußeren Verhältnisse oder gesetzliche Bestimmungen geändert haben. Die Ziele wurden etwas straffer formuliert und den aktuellen Notwendigkeiten angepasst.

Der bisherige Satzungstext ist schwarz gesetzt, zu ändernde oder zu streichende Passagen durchgestrichen, Neuformulierungen oder Ergänzungen blau gesetzt.

Die Änderungsvorschläge werden zur Mitgliederversammlung jeweils einzeln erläutert, ggf. diskutiert und beschlossen oder abgelehnt.

Vielleicht gibt es auch Ideen für einen griffigeren Vereinsnamen?

Heiner Donath

---

## **Satzung**

des "Vereins der Freunde und Förderer der Kreismusikschule J. Fr. Fasch Zerbst e. V."

### **Artikel 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Kreismusikschule J. Fr. Fasch Zerbst e. V."

Sitz des Vereins ist Zerbst. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Der Verein soll in das **ist im** Vereinsregister des Amtsgerichtes Zerbst eingetragen werden.

### **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er widmet sich der Pflege der Musikkultur und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben im Landkreis Anhalt-Zerbst **in der Stadt Zerbst und Umgebung**. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

a) Förderung des Instrumentalunterrichtes, z.B. Beschaffung von Schülerleihinstrumenten

b) Beschaffung von Noten.

a) Beschaffung von Instrument und Noten

b) **Unterstützung von Musikschulveranstaltungen,**

c) Förderung musikalischer Begabungen, z.B. Zuschüsse zum Schulgeld bei Bedürftigkeit.

c) **Förderung besonders begabter oder bedürftiger Musikschülerinnen und -schüler,**

d) Unterstützung musikalischer Freizeiten und Probenlager der Musikschule, z.B. Zuschüsse zu Kosten für Übungswochenenden der Ensembles und Orchester.

e) Zuschüsse zur Lehrerfortbildung.

Finanzielle Zuwendungen und Vermögenswerte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Mittelvergabe entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Rückvergütung. Es darf keine Person durch ungerechtfertigte Vergütung begünstigt werden.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein kann sich eine Ehrenmitgliedschaftsordnung geben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Dieser Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, **welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.**

Auf Vorschlag des Vorstandes muß die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Artikel 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Artikel 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt. **per e-Mail und Veröffentlichung auf der website der Musikschule, Mitglieder die eine Einladung per Post wünschen müssen dies schriftlich erklären.**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen der Hauptversammlung den Kassenprüfungsbericht vor. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses legt er auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Das genehmigte Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **Artikel 6 Der Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Außerdem gehören dem Vorstand nicht stimmberechtigt der Leiter und ein von der Lehrerkonferenz benanntes Mitglied des Kollegiums der Kreismusikschule "J. Fr. Fasch" Zerbst an. Voraussetzung ist die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn mehrheitlich kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **Artikel 7 Vereinsvertretung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

#### **Artikel 8 Auflösung des Vereins**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Zu Satzungsänderungen, welche die in Artikel 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen, wonach die Satzungsänderung die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt.

*Dieses fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere die Kreismusikschule Zerbst oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege der Musikkultur und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben im Landkreis Anhalt-Zerbst, [hier muss nach aktuellem Stand konkret ein begünstigter benannt werden:*

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Musikschule Johann Friedrich Fasch Zerbst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

#### **Artikel 9 Allgemeines**

Mitteilungsblätter des Vereines sind der Generalanzeiger oder das Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst.

Erfüllungsort ist Zerbst/Anhalt, Gerichtsstand das Amtsgericht Zerbst/Anhalt.

#### **Artikel 10 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ....beschlossen und ersetzt mit sofortiger Wirkung die bisher gültige Fassung.

Zerbst/Anhalt .....